

Gemeinde Limbach, Neckar-Odenwald-Kreis
Neufassung der Satzung über die Erhebung
von Gebühren im Bestattungswesen
-Bestattungsgebührenordnung-

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03.10.1983 (GBl.S.578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.97 (Gbl.1997 S.101) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.Mai 1996 (GBl.S.481) hat der Gemeinderat der Gemeinde Limbach am 09.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§1

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- 3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
- 2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig

§ 4 Verwaltungsgebühren

- 1) Die Gebühren betragen
für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals 10,20 €
- 2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren –
Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

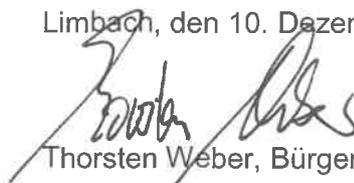
Es werden erhoben:

1. für die Bestattung (ohne Transport und Träger)	
1.1 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	2.470,00€
1.2. von Personen unter 10 Jahren	1.000,00€
1.3. von Tot- und Fehlgeburten	1.000,00€
1.4. Umbettung einer Urne	445,00€
1.5. Umbettung	785,00€
1.6. Kosten des Bestatters bei Trauerfeier ohne Bestattung	63,00€
2. für die Beisetzung einer Urne	2.210,00€
3. für die Bestattung in einem Tiefgrab	2.580,00€
4. ein Zuschlag zu 1 bis 3 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	60 %
5. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
5.1. für ein Wahlgrab, Einzelgrabfläche (Grabnutzung 30 Jahre)	1.980,00€
5.2. für ein Wahlgrab, Doppelgrabfläche (Grabnutzung 30 Jahre)	2.574,00€
5.3. für ein Wahlgrab, Dreifachgrabfläche (Grabnutzung 30 Jahre)	3.276,00€
5.4. für ein Urnenwahlgrab (Grabnutzung 20 Jahre)	1.056,00€
5.5. für einen Tiefplatz in einem Wahlgrab (Grabnutzung 30 Jahre),einmalig	1.926,00€
5.6. für ein Kindergrab, (Grabnutzung 30 Jahre)	612,00€
5.7 für die Erneuerung eines Nutzungsrechts für eine abweichende Nutzungsdauer anteilig nach Monaten nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll angerechnet.	
5.8. für ein Rasenurnenwahlgrab (Grabnutzung 20 Jahre)	1.008,00€
5.9 für eine anonymen Urnengemeinschaftsstätte	1.080,00 €
6. Leichenträger, je Träger	44,00 €

§ 6 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen der Bestattungsgebührensatzung vom 01. Januar 2013 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Limbach, den 10. Dezember 2020



Thorsten Weber, Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Bekanntmachung ist gemäß §27a Landesverwaltungsverfahrensgesetz auch auf der Homepage der Gemeinde Limbach unter Rathaus & Service / Ortsrecht / Friedhofswesen / Bestattungsgebührenordnung ab 2021 veröffentlicht.